

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit einem Besonderen Teil II. für das Darmkrebsscreening beschlossen. Die Richtlinie ist am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten. Die Regelungen gemäß §§1 bis 14 des Besonderen Teils – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs – werden ab dem 19. April 2019 angewandt.

Im Rahmen des Beschlusses des G-BA werden spezifische Regelungen zum Darmkrebsscreening von der Krebsfrüherkennungsrichtlinie (KFE-RL) in die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) überführt. Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A werden entsprechend notwendige Anpassungen im EBM abgebildet. Die Gebührenordnungsposition (GOP) 01740 ist künftig bereits bei Versicherten ab 50 Jahren berechnungsfähig. Die Bewertung der GOP 01740 wurde aufgrund eines erhöhten Beratungsaufwandes um 12 Punkte auf 115 Punkte angehoben. Dem liegt, in der Annahme einer Teildelegierbarkeit der Aufklärung anhand einer strukturierten Versicherteninformation, eine Erhöhung der TL um 3 Minuten zugrunde. Zudem wurde im Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition der Hinweis auf eine geschlechtsdifferenzierte, strukturierte Versicherteninformation aufgenommen.

Zur Klarstellung der Abrechnungsfähigkeit der Abklärungskoloskopie gemäß § 8 des Besonderen Teils II. der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) wurden Abrechnungsanmerkungen in die Gebührenordnungspositionen 01741 und 13421 aufgenommen. Demnach hat die Abrechnung von Abklärungskoloskopien, die im Anschluss an einen positiven Test auf occultes Blut im Stuhl durchgeführt wurden, über die Gebührenordnungsposition 13421 zu erfolgen.

Zur Klarstellung des jeweils gültigen Richtlinienverweises vor und ab dem 19. April 2019 werden entsprechende Abrechnungsanmerkungen in die Gebührenordnungspositionen 01737, 01738, 01740 und 01741 aufgenommen.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. April 2019 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 435. Sitzung am 29. März 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Juli 2018 die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) mit einem Besonderen Teil II. für das Darmkrebscreening beschlossen. Die Richtlinie ist am 19. Oktober 2018 in Kraft getreten. Die Regelungen gemäß §§1 bis 14 des Besonderen Teils – Programm zur Früherkennung von Darmkrebs – werden ab dem 19. April 2019 angewandt.

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil B werden Abrechnungsanmerkungen gestrichen, die die Gültigkeit von Leistungsinhalten gemäß der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) für die Übergangszeit vom 1. April bis zum 18. April 2019 regeln.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.